

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 30
25. Jahrgang
vom 21.12.2011

Inhaltsangabe

87/11 4. Änderung der Benutzungs- u. Gebühren-
satzung der Stadtbücherei u. Artothek der
Stadt Erftstadt und der Anlagen A und B

-40-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

88/11 Umlegungsgebiet Erftstadt-Dirmerzheim,
Lourdesweg

-82-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
bezogen werden.

89/11 Jahresabschluss zum 31.12.2009

-20-

90/11 Änderung der Preisregelung Bäder
der Stadtwerke der Erftstadt

-81-

Es liegt aus

91/11 4. Änderung der Preisregelung Wasser
der Stadtwerke Erftstadt

-81-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 87/11

4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek Stadt Erfstadt und der Anlagen A und B

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erfstadt in seiner Sitzung am 13.12.2011 nachstehend aufgeführte Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek Stadt Erfstadt und der Anlagen A und B beschlossen:

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek Stadt Erfstadt

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadtbücherei Erfstadt und die Artothek sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Erfstadt. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

Die Benutzung der Stadtbücherei und Artothek Erfstadt ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Benutzungsordnung gestattet.

§ 2 Benutzerausweis

Jeder Benutzer benötigt einen Benutzerausweis, der bei der Anmeldung ausgestellt wird. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage von Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung.

Bei Minderjährigen müssen die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnen und sich gleichzeitig schriftlich bereit erklären, alle aus dem Benutzerverhältnis entstehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Ausweisinhaber ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht. Der Verlust des Ausweises ist sofort zu melden. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei/Artothek bekannt zugeben.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.

Die Ausleihfrist beträgt für	DVD's	1 Woche
	Kunstwerke	6 Wochen
	Printmedien	4 Wochen
	CD's, Videos, Cassetten	2 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.

Die Entleiherung von Kunstwerken ist nur möglich, wenn der Benutzer gleichzeitig gegen Zahlung einer Versicherungsprämie eine Versicherung für das ausgeliehene Kunstwerk abschließt. Diese Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

Die Leihfrist kann, soweit möglich, vor Ablauf verlängert werden.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 4 Behandlung der ausgeliehenen Materialien und Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die empfangenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Bei Entgegennahme der Materialien soll der Benutzer auf erkennbare Mängel hinweisen.

Verlust und Veränderung der Materialien sind unverzüglich anzuzeigen. Sie verpflichten den Benutzer zum Schadensersatz, es sei denn, ihn trifft nachweisbar kein Verschulden.

Beschädigte Hüllen von DVD's, CD's, Cassetten, Videofilmen sowie Verpackungen von Bildern und Plastiken müssen vom Benutzer ersetzt werden.

Ein Benutzer, der schuldhaft den Missbrauch seines Benutzerausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

Ausgeliehene Kunstwerke dürfen nicht - auch nicht zeitweise - aus den Rahmen entfernt, die vorhandenen Aufhängevorrichtungen nicht verändert werden.

Die Kunstwerke dürfen nicht extrem hellem Licht (direkte Sonnenbestrahlung, starkes Kunstlicht), großen Temperaturschwankungen, großer Feuchtigkeit oder Trockenheit ausgesetzt werden.

Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nur in den Räumen des Benutzers aufbewahrt werden, die auf dem Benutzerausweis als Anschrift angegeben sind.

Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei/Artothek erst dann wieder aufsuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Entlehene Materialien sind nach der Wohnungsdesinfektion zurückzugeben. Eine entsprechende Benachrichtigung von Stadtbücherei/Artothek hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5 Benutzung und Gebühren

Für die Benutzung der Bücherei und Artothek der Stadt Erfstadt werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Anlage A, die Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet. Die Internetnutzung richtet sich nach Anlage B, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Rückgabe, Säumnisgebühr, Einziehung

Werden die jeweiligen Materialien nicht innerhalb der gesetzten Frist bzw. der gewährten Verlängerungsfrist zurückgegeben, so ist eine in den **Anlagen A und B** festgelegte Säumnisgebühr zu entrichten.

Diese Säumnisgebühr wird bereits für den 1. Tag der Fristüberziehung erhoben, unabhängig davon, ob die Rückgabe des entliehenen Mediums schriftlich angemahnt wurde. Werden entliehene Materialien trotz schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, so werden die ausstehenden Materialien und Säumnisgelder eingezogen.

§ 7 Herstellung von Fotokopien

Die Benutzer der Stadtbücherei/Artothek können aus dem Medienbestand der Stadtbücherei Fotokopien in der Bücherei anfertigen.

Diese Kopien dürfen ausschließlich privat genutzt werden.

Kopien aus anderen als der Bücherei gehörenden Medien sowie privater Schriftstücke sind untersagt.

§ 8 Hausordnung

Die Stadtbücherei/Artothek erfordert von jedem Benutzer die Beachtung der technischen Ordnung. Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei/Artothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftung

Die Stadt Erfstadt und ihre Bediensteten haften nicht für Schäden, die von der zu Benutzungszwecken angebotenen Software an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen. Erkennbar verseuchte Datenträger werden aus dem Bestand entfernt.

§ 10 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek Stadt Erfstadt und der Anlagen A und B zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

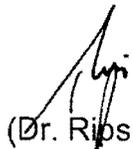
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek Stadt Erftstadt und der Anlagen A und B wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 14.12.2011



(Dr. Rips)
Bürgermeister

**Anlage A zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und
Artothek der Stadt Erfstadt**

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei/Artothek der Stadt Erfstadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren betragen:

Jahresgebühr für Bücherei:

für Erwachsene ab 18 Jahren 10,00 €

für Schüler/innen über 18 Jahre,
für Studenten/innen bis zum 27. Lebensjahr,
für Auszubildende,
für Leistungsberechtigte nach dem Sozial-
gesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und
dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) 6,00 €

für Kinder ab 7 Jahren 3,00 €

Familienkarte 15,00 €

Ersatzausweis 2,50 €

Ausleihgebühr für DVDs , CD-Roms 1,00 €

Fernleihe je Bestellung 3,00 €
(Bearbeitung durch Stadtbücherei)

Endnutzer-Fernleihe 2,00 €
(Bearbeitung durch Kunden nach vorherigem Kauf
einer TAN-Nr. (Transaktionsnummer))

Benachrichtigungsgebühr bei
Vorbestellungen 0,50 €

Internet-Nutzung pro 30 Minuten 1,00 €

Fotokopien, pro Kopie 0,25 €

Computerausdruck ab der 2. Seite 0,25 €

Jahresgebühr für Artothek und Bücherei:

für Erwachsene ab 18 Jahren 20,00 €

Leihgebühren der Artothek 5,00 €
einschließlich Versicherungsgebühr

2. Der Ersatz verlorener oder beschädigter Materialien wird wie folgt berechnet:

a) Bücher	Alter bis zu 1 Jahr	voller Preis
	bis 3 Jahren	80 % des Neupreises
	bis 4 Jahren	50 % des Neupreises
b) Zeitschriften		voller Preis
c) Cassetten		1,00 €
d) CDs, Videos, DVDs, CD-Roms		voller Preis
e) Disketten		3,00 €

Bei Materialien, deren Preis nicht mehr zu ermitteln ist, wird eine Pauschale von 5,00 € berechnet.

3. Säumnisgebühren

Für Leihfristüberschreitungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

je angefangene Woche
pro Medieneinheit 0,50 €

nach Ablauf der dritten Woche erhöht
sich die Säumnisgebühr auf 2,50 €
pro ME/pro Woche

Anlage B

zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek Erfstadt

Internet-Nutzung in der Stadtbücherei

1. Voraussetzung für die Nutzung ist die Mitgliedschaft in der Stadtbücherei Erfstadt.
2. Es gelten die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung auch für die Nutzung des Internet-PC's.
3. Die Internet-Nutzung in der Stadtbücherei ist erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich. Bei Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren bedarf es einer besonderen Einverständnis- und Haftungserklärung eines/r Erziehungsberechtigten.
4. Während der Dauer der Benutzung des PC's wird der Benutzerausweis an der Verbuchung hinterlegt.
5. Die Benutzer sollten im Internet selbständig arbeiten können. Tipps zur Nutzung des Internets finden Sie in den Büchern und Zeitschriften, die in der Bücherei vorhanden sind. Eine kurze Einführung durch das Bibliothekspersonal ist nur nach vorheriger Absprache möglich.
6. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software werden Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten haftbar gemacht.
7. Inhalte der über das Internet verfügbaren Informationen liegen nicht in der Verantwortung der Bücherei. Es ist nicht erlaubt, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.
8. Für Wartezeiten, die aufgrund der Überlastungen im Netz entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Verantwortung. Die erhobenen Gebühren werden ausschließlich zur Deckung der Telekommunikationskosten erhoben - eine Erstattung der Gebühren kann daher nicht gewährt werden.
9. Gewünschte Informationen können Sie ausdrucken.
10. Die Stadtbücherei haftet nicht für durch die Benutzung des Internet-PC's entstandene Schäden (z.B. durch Viren).

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das

Umlegungsgebiet Erftstadt-Dirmerzheim, Lourdesweg

am 21.11.2011

unanfechtbar

geworden ist.

Das Einwurfsgrundstück Gemarkung Dirmerzheim, Flur 4, Flurstücke 769, geht in dem Umlegungsverfahren unter.

An dessen Stelle tritt das Zuteilungsgrundstück Gemarkung Dirmerzheim, Flur 4, Flurstück 828.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nur gegen den in dieser Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichtes Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Erftstadt, den 29.11.2011

Der Vorsitzende

(Kubella)

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 89/11

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stadt Erftstadt wird gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), öffentlich bekannt gemacht:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss sowie vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2009, Vorlage 500/2011, wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 13.12.2011 festgestellt. Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Lagebericht sowie dem Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes ab dem 20. Dezember 2011 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht im Rathaus, Holzdammm 10, Erftstadt-Liblar, Zimmer 118, während der Dienststunden öffentlich aus. Außerdem ist der Jahresabschluss sowie das Prüfungsergebnis im Internet im öffentlichen Sitzungsdienst des Rates abrufbar.

Erftstadt, 20. Dezember 2011



Dr. Rips
(Bürgermeister)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 90/11

Änderung der Preisregelung Bäder der Stadtwerke Erfstadt vom 21. DEZ. 2011

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271), § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 in der Fassung vom 01.06.1988 (GV NW 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 28.12.2005 folgende Preisregelung Bäder der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Schwimmbäder im öffentlichen Badebetrieb werden folgende Entgelte erhoben:

Tarif I
Erwachsene

Tarif II
Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte, Studenten, Fachhochschüler, Wehr- u. Zivildienstleistende

a) Hallenbadkarten

Einzelkarte	3,40 €	1,70 €
Zehnerkarte	30,00 €	15,00 €
<u>Bonuskarten:</u>		
20-er (Bonus: 1x frei)	60,00 €	
30-er (Bonus: 3x frei)	90,00 €	
40-er (Bonus: 6x frei)	120,00 €	
50-er (Bonus: 10x frei)	150,00 €	
60-er (Bonus: 15x frei)	180,00 €	
70-er (Bonus: 21x frei)	210,00 €	
80-er (Bonus: 28x frei)	240,00 €	
90-er (Bonus: 36x frei)	270,00 €	
100-er (Bonus: 45xfrei)	300,00 €	

b) Freibadkarten

Einzelkarte	3,40 €	1,70 €
Zehnerkarte	30,00 €	15,00 €
Saisonkarte	60,00 €	30,00 €

§ 9
Inkrafttreten

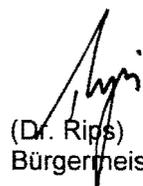
Die Preisregelung Bäder tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Bäder in der Fassung vom 01.05.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 21. DEZ. 2011


(Dr. Rips)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 91/11

4. Änderung der Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erftstadt vom 2.1.11 DEZ 2011

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 in der Fassung vom 01.06.1988 (GV NW 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt vom 28.12.2005 folgende Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erftstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Preisregelung findet Anwendung für die Wasserversorgung in den Stadtteilen Ahrem, Blessem, Dirmmerzheim, Gymnich, Herrig, Kierdorf, Köttingen, Lechenich und Liblar.

§ 2 Wassertarife

- (1) Der Wassertarif für jeden aus der Wasserleitung entnommenen cbm Wasser beträgt 1,07 € (1,00 € netto).
- (2) Allgemeinen Wasserkunden, die die Stadtwerke ermächtigen die fälligen Entgelte im Wege des Lasteneinzugsverfahrens abzubuchen, können im laufenden Geschäftsjahr einen Bonus erhalten.
- Ob und in welcher Höhe ein Bonus gezahlt werden kann, richtet sich nach dem Geschäftsabschluss. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Betriebsausschusses, der öffentlich bekannt gemacht wird.

(3) Es werden folgende Grundpreise erhoben:

a) 0 bis 10 cbm	Eichleistung	8,03 € / Monat	(7,50 € netto)
11 bis 20 cbm	Eichleistung	30,82 € / Monat	(28,80 € netto)
21 bis 40 cbm	Eichleistung	53,87 € / Monat	(50,35 € netto)

und für Verbundzähler

b) 41 bis 80 cbm	Eichleistung	96,30 € / Monat	(90,00 € netto)
81 bis 100 cbm	Eichleistung	134,71 € / Monat	(125,90 € netto)
101 bis 200 cbm	Eichleistung	173,23 € / Monat	(161,90 € netto)

(4) Bei Verbundzählern sind Grundpreise für beide Zähler zu entrichten.

- (5) Ist bei der Entnahme von Bauwasser eine Messung nach Ziff. 7.3 EB nicht möglich, wird nach dem cbm umbauten Raum berechnet und beträgt
- bei herkömmlicher (massiver) Bauweise 0,0535 € (0,05 € netto)
 - bei Fertigbauweise oder bei überwiegender Verwendung von Fertigbeton je cbm umbauten Raum. 0,0321 € (0,03 € netto)
- (6) Für die Anmietung eines Standrohres/Bauwasserzählers sind
- a) eine unverzinsliche Kautions in Höhe von 500,00 € zu zahlen,
 - b) eine Grundgebühr von 35,31 € (33,00 € netto) pro Ausleihe und pro angefangenen Jahr
 - c) eine Miete pro Kalendertag 1,07 € (1,00 € netto)

§ 3 Baukostenzuschuss

(1) Bemessungsgrundlagen für den Baukostenzuschuss sind:

- a) die Grundstücksfläche
- b) Art und Maß der baulichen Nutzung

a) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- aa) im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstig relevante Nutzung vorsieht.
- ab) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht:
 - bei Grundstücken, die an eine Versorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Versorgungsanlage bis zu der Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur Straßenbegrenzungslinie gemessen wird;
 - bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Versorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Versorgungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
 - bei Grundstücken, die an mehrere Versorgungsanlagen angrenzen, die Fläche von diesen Anlagen bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie gemessen wird.

Geht die relevante Nutzung tatsächlich über die vorgenannten Tiefenbegrenzungsregelungen von 50 m hinaus, so ist auch die Tiefe dieser übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. In diesen Fällen ergibt sich die etwaige Tiefenbegrenzung aus der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Vorgenannte Tiefenbegrenzungsregelungen gelten jedoch nicht bei Grundstücken, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell, für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

Private Zugangs- oder Zufahrtsgrundstücke, die dem Zahlungspflichtigen gehören, an denen er Anteilseigentum oder ein Erbrecht hat, gelten nicht als Grundstücksfläche und sind nicht zum Baukostenzuschuss heranzuziehen.

- b) Für die Bewertung von Art und Maß der baulichen Nutzung wird die nach a) zu berücksichtigende Grundstücksfläche mit Zuschlägen (Vomhundertsatz) multipliziert, die wie folgt zu veranschlagen sind:

- ba) nach Geschosszahl:
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.
 - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 - bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 v.H.
 - bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.

bb) Festlegung der Geschosshöhe bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans:

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist zum Zeitpunkt des Anschlusses eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Festlegung der Geschosshöhe bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt:

Bei bebauten Grundstücken ergibt sich die Geschosshöhe aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Grundstücke auf denen nur Garagenbebauung vorhanden oder zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

bc) nach Nutzungsart:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart werden die unter ba) für das Maß der Grundstücksnutzung einschlägigen Faktoren um 50 v.H. erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet. Dies gilt entsprechend bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine nach Satz 1 vergleichbare Nutzung zulässig ist sowie bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudefläche gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Gebäudefläche.

- (2) Der Baukostenzuschuss beträgt 2,74 € (2,56 € netto) je Quadratmeter anrechnungsfähige Fläche.
- (3) Wird der Anschluss eines Grundstückes beantragt, das nicht in einem mit Versorgungsleitungen versehenen Bereich liegt und dessen Anschluss erhebliche Kosten verursacht, so hat der Antragsteller einen Baukostenzuschuss in Höhe der effektiven Kosten für die Herstellung der Zubringerleitung zuzüglich angemessener Gemeinkosten zu zahlen.
- (4) Für Weide-, Garten- und ähnliche Anschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss 437,66 € (409,03 € netto), sofern nicht nach Abs. 4 zu verfahren ist.
- (5) Bei Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Abnehmer kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden:
 - a) bei Aufstockung von Gebäuden
 - b) bei Änderung der Nutzung von Weide-, Garten- und ähnlichen Anschlüssen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Nachberechnung erforderlich machen, den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses hat der Anschlussnehmer entsprechend dem verlegten Rohrquerschnitt folgende Entgelte zu zahlen:

a) anteilig im öffentlichen Bereich		
1"	722,14 €	(674,90 € netto)
1 1/4"	820,62 €	(766,93 € netto)
1 1/2"	919,10 €	(858,97 € netto)
und mehr	1.116,05 €	(1.043,04 € netto)
b) im privaten Grundstücksbereich bei Rohrquerschnitt von		
1"	131,30 €	(122,71 € netto)
1 1/4"	164,12 €	(153,38 € netto)
1 1/2"	196,95 €	(184,07 € netto)
und mehr	229,77 €	(214,74 € netto)

- (2) Bei Mehrlängen über 5 m (gemessen von Grundstücksgrenzen bis zur vom Anschlussnehmer anzubringenden Halteplatte für den Wasserzähler) erhöht sich das Entgelt nach b) um jeweils 19,15 € (17,90 € netto) je Meter Mehrlänge.
- (3) Erdarbeiten und Maurerarbeiten (Mauerdurchbruch, Abdichtung) im privaten Grundstücksbereich, sowie die Montage der Wassermesseranschlussplatte zzgl. KFR-Ventil sind bauseitig durchzuführen. Sofern die Stadtwerke damit beauftragt werden, werden die dafür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Die Kosten für Verstärkung, Auswechslung oder Veränderung der Hausanschlussanlagen, die der Anschlussnehmer beantragt oder die durch Erweiterung der Abnehmeranlagen bzw. durch Verschulden des Anschlussnehmers notwendig werden, sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- (5) Die laufende Unterhaltung einschließlich der altersbedingten Erneuerung von Hausanschlussanlagen obliegt in den Grenzen von § 3.6 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV den Stadtwerken.

§ 5

Inbetriebnahme der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Abnehmer 35,00 €. Dies gilt auch dann, wenn eine zur Inbetriebnahme fertig gemeldete Anlage nicht betriebsfertig vorgefunden wird bzw. nicht den technischen Normen der DIN 1988 entspricht sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung nach einer Versorgungseinstellung.

§ 6

Kostenerstattung für Erneuerung, Beseitigung, Änderung von Hausanschlussleitungen und andere Ersatzansprüche

Werden von den Stadtwerken Leistungen erbracht, die dem Anschlussnehmer gemäß § 4 (3), (4) und (5) obliegen, wird ein Gemeinkostenzuschlag von 7% erhoben. Dies gilt auch für sonstige erstattungspflichtige Leistungen.

§ 7

Kosten bei Zahlungsverzug und Liefersperre

Es werden folgende Pauschalen erhoben:

- | | |
|---------------------|---------|
| 1. für jede Mahnung | 5,00 € |
| 2. für Nachinkasso | 15,00 € |
| 3. für Liefersperre | 35,00 € |

Die Forderung der Stadtwerke auf Entrichtung eines Baukostenzuschusses entsteht nach Antragstellung für einen Anschluss sowie mit dem Zustandekommen des Entsorgungsvertrages.

Bei zwangsweiser Einziehung der Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren werden Zinsen in Höhe des Kontokorrentzinssatzes der Stadtwerke bei der VR-Bank Rhein-Erft eG geltend gemacht.

Stundungen sind nur in sozialen Härtefällen möglich. Sie sind mit 0,5 % je Monat zu verzinsen und richten sich nach den Sozialhilfesätzen plus 50 % und Kosten der Wohnung aller im Haushalt lebenden Personen.

§ 8

Abgrenzungen

Ändern sich die Tarife nach § 2 Abs. (1), so wird keine Abgrenzung vorgenommen, wenn zwischen Ablesung und Inkrafttreten der Änderung ein Zeitraum unter 2 Monaten entsteht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Preisregelung Wasser tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Wasser in der Fassung vom 27.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 21. DEZ 2011


(Dr. Franz-Georg Rips)
Bürgermeister